



Der Referat F-Leiter, Matthias Seifert, hat zur Erleichterung der Arbeit der Lehrerräte auf der Grundlage der Hinweise zur Handreichung des Ministeriums auch noch eine sog. FAQ-Liste erstellt. Diese wird auf die Homepage <http://www.lehrerrat-online.de> gestellt und regelmäßig aktualisiert.

Häufig beantwortete Fragen (FAQ)

Lehrerrat

0. Zur Verwendung der FAQ

0.1 Ich finde die Antwort auf meine Frage nicht. Was soll ich tun?

Schicken Sie Ihre Frage per Mail an die GEW und wir werden die FAQ ergänzen. Die jeweils aktuell erweiterte Fassung der FAQ finden Sie unter <http://www.lehrerrat-online.de>.

0.2. Wie erhalte ich zu Einzelheiten weitere Beratung?

Wenden Sie sich an den für Ihren Bereich zuständigen Personalrat bzw. an die für Ihren Bereich zuständige Untergliederung.

Bei einigen Fällen wird sicherlich auch eine rechtliche Klärung durch ein Gericht vorzunehmen sein. In diesen Fällen helfen Ihnen die Juristen der Landesgeschäftsstelle der GEW weiter.

Die entsprechenden Kontaktadressen erhalten Sie auf der Homepage der GEW <http://www.gew-nrw.de>, nachdem Sie sich auf der Seite als Mitglied angemeldet haben.

0.3 Die Antworten der FAQ sind kurz und gut verständlich. Sind sie auch korrekt?

Ja.

Sie sind allerdings eine leicht vereinfachende Darstellung. Ganz korrekte Antworten von Juristen sind üblicherweise viel länger... ;-)

Die GEW bietet auch eine Langfassung (Mitarbeiterinformationssdienst unter <http://www.lehrerrat-online.de>) sowie Fortbildungen an.

0.4 Gelten die Antworten dieser FAQ auch für die ehemalige „Selbstständigen Schulen“?

Ja, mit dieser Ausnahme:

Den Schulleitungen dieser Schulen wurden bereits zum 01.08.2008 weitere Dienstvorgesetzteneigenschaften übertragen, die bei den anderen Schulen erst bis 2012 übernommen werden sollen und zwar:

- Auswahl und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
- Verlängerung, Verkürzung und Beendigung der Probezeit und Anstellung sowie Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen, und
- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub.

0.5 Beim Stöbern in den Antworten finde ich eine Hülle und Fülle von Themen, mit denen sich unser Lehrerrat auseinandersetzen muss. Das ist ja kaum zu schaffen. Wie gehe ich vor?

Wir informieren Sie umfassend über Ihre Rechte.

Eine Auswahl können wir natürlich nicht vornehmen. Sie wissen selbst am besten, welche Probleme an Ihrer Schule besonders drängen. Bilden Sie Schwerpunkte. Beginnen Sie dort.

Wir stellen Ihnen mit dieser FAQ das Werkzeug zur Verfügung, bestehende Probleme einer Lösung näher zu bringen.

1. Grundsätzliches

1.1 Ist der Lehrerrat ein Schulpersonalrat geworden?

Nein.

Dem Lehrerrat sind personalvertretungsrechtliche Aufgaben übertragen worden. Der Personalrat wird nicht durch den Lehrerrat ersetzt.

Die Abgrenzung zwischen Lehrerrat mit personalvertretungsrechtlichen Aufgaben und Personalrat ist nicht immer einfach. Lehrerräte sollten deshalb guten Kontakt zu ihrem Personalrat halten.

1.2 Sind Schulleiterinnen und Schulleiter schon Dienstvorgesetzte?

Ja.

Sie haben bereits Dienstvorgesetztenaufgaben übertragen bekommen. Spätestens bis 2012 sollen sie weitere erhalten.

Der Lehrerrat hat also bereits seit dem 01.08.2008 personalvertretungsrechtliche Aufgaben.

2. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrates

2.1. Gibt es eine Wahlordnung?

Nein.

Eine Wahlversammlung könnte eine Wahlordnung erlassen, die dann für die nächste Wahlversammlung gilt.

3. Rechte und Pflichten des Lehrerrates und der Lehrerratsmitglieder

3.1 Wer trägt die Kosten für die Arbeit des Lehrerrates?

Die Kosten trägt die Schule. Die GEW fordert, dass die Schule hierfür zusätzliche Mittel erhalten muss.

3.2 An unserer Schulen wurde kein Lehrerrat gewählt. Was passiert nun?

Dann erledigt der Personalrat die personalvertretungsrechtlichen Arbeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich des Lehrerrates gehören.

3.3 Werden die Lehrerratsmitglieder für ihre Lehrerratstätigkeit angemessen von der Unterrichtsverpflichtung entlastet?

Im Prinzip ja. In der Praxis jedoch ... (Radio Eriwan)

Das MSW verweist auf die der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden. Diese sind jedoch unzureichend bzw. anderweitig gebunden. Die GEW fordert, dass der Haushaltsgesetzgeber diesen Konflikt im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse des Landtages löst und zusätzliche Anrechnungsstunden zur Verfügung stellt.

Die Arbeit des Lehrerrates darf keinesfalls jedoch wegen mangelnder Entlastung behindert werden.

3.4 Ich benötige Fortbildung. Bin ich auf Fortbildungsveranstaltungen des Arbeitgebers angewiesen?

Nein.

Die GEW hat mit dem MSW vereinbart, dass sie Basisqualifizierungen anbietet, die der Arbeitgeber bezahlt.

4. Beteiligung des Personalrates in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten

4.1 Bei welchen Inhalten können bereits jetzt in allen Schulen personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten durch die Lehrerräte bearbeitet werden?

Das MSW nennt in einer Handreichung vom Februar 2009

- dienstliche Beurteilungen,
- Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen,
- Abschluss von befristeten Verträgen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben,
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Die Teilnahmeauswahl sowie der Abschluss von Verträgen unterliegen der Mitbestimmung. Diese Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Lehrerrates durchgeführt werden.

Bei den anderen Themen (siehe auch Punkt 5.2) liegt die Beteiligung des Lehrerrates darin, dass er

- die Behandlung nach Recht und Billigkeit einfordert,
- die Anwendung der günstigen rechtlichen Regelungen durch Dienstvorgesetzte überwacht, sowie
- gegebenenfalls Beschwerden verhandelt.

4.2 Das MSW bestreitet das Mitbestimmungsrecht des Lehrerrates bei der Auswahl zu Fortbildungen. Ist diese Meinung richtig?

Nein.

Nach Meinung der GEW irrt das Ministerium hier. Letztlich wird wohl ein Gericht diese Frage klären müssen.

Wenn Schulleiterinnen oder Schulleiter dem Lehrerrat die Mitbestimmung verweigern, sollte der Lehrerrat den Personalrat informieren.

4.3 Der Lehrerrat hat das Recht, an Auswahlgesprächen teilzunehmen. Darf trotzdem weiterhin ein Personalratsmitglied teilnehmen?

Ja.

4.4 Bestimmt der Lehrerrat jetzt bei allen Einstellungen in der Schule mit?

Nein.

Er bestimmt bei befristeten Verträgen mit. Zusätzliche Voraussetzung ist jedoch unter anderem, dass der Schule dazu Stellen und Mittel zur Verfügung stehen. Dies ist bei den Schulen in der Regel heute noch nicht der Fall. Ausnahmen sind derzeit die ehemaligen „Selbstständigen Schulen“

4.5 Hat der Lehrerrat bei Mehrarbeit ein Mitbestimmungsrecht?

Bei vorhersehbarer Mehrarbeit ja.

Allerdings ist das Feld sehr komplex. Mehrarbeit unterliegt engen rechtlichen Beschränkungen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Mehrarbeit in dem jeweiligen Einzelfall zulässig ist. Hier besteht Fortbildungsbedarf.

4.6 In welchen anderen inhaltlichen Bereichen hat der Lehrerrat bereits jetzt personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte?

Dies sind unter anderem folgende Bereiche

- Fortbildung,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Dienst- oder Arbeitsunfällen,
- Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen,
- Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichberechtigung (z.B. Stundenplangestaltung für Teilzeitbeschäftigte die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert),
- Maßnahmen zur beruflichen Entwicklung schwerbehinderter Beschäftigter und sonstiger Schutzbedürftiger insbesondere älterer Personen.

5. Beteiligungsverfahren

5.1 Muss eine beabsichtigte Maßnahme der Schulleitung gegenüber dem Lehrerrat schriftlich begründet werden?

Ja, außer bei der Einstellung.

Hier steht dem Lehrerrat lediglich eine mündliche Begründung zu.

6. Beschlüsse des Lehrerrates

6.1 Müssen bei der Beschlussfassung Fristen eingehalten werden?

Ja.

Zwischen

- dem Eingang der Maßnahme,
- der Mitteilung der beabsichtigten Ablehnung,
- der Erörterung und
- der endgültigen Ablehnung

dürfen jeweils höchstens 10 Arbeitstage liegen. Werden diese Fristen überschritten, wirkt das, als ob der Lehrerrat der Maßnahme zugestimmt hat.

6.2 Wie ausführlich muss die Begründung sein?

Es reicht eine allgemein gehaltene Begründung.

Der Lehrerrat sollte jedoch vorher die Beratung des Personalrates oder seiner Gewerkschaft suchen.

6.3 Hat sich die Angelegenheit nach der Ablehnung durch den Lehrerrat endgültig erledigt?

Nicht unbedingt.

Die Schulleitung kann auf die Maßnahme verzichten.

Die Schulleitung kann aber auch die Maßnahme an die zuständige Dienststelle (Schulamt oder Bezirksregierung) weitergeben und diese kann entscheiden, die Absicht dem Personalrat vorzulegen.

In der Zwischenzeit kann sie jedenfalls nicht durchgeführt werden.

6. Bei der Beteiligung des Lehrerrates wird häufig die Schulleitung aktiv. Kann auch der Lehrerrat etwas beantragen?

Ja. Das Beteiligungsrecht ist hier symmetrisch gestaltet.

Alles, was Schulleitung beantragen kann, kann auch der Lehrerrat beantragen. Beteiligungsrechte bestehen nicht nur für den Fall, dass die Schulleitung eine Maßnahme für notwendig oder sinnvoll hält, sondern auch für den Fall, dass der Lehrerrat im Rahmen seiner personalvertretungsrechtlichen Aufgaben eine Maßnahme für erforderlich hält. Dann kann er initiativ werden und sie beantragen.

7. Beschlussfassung

7.1 In der Schulkonferenz bestimmt der Vorsitzende bei Gleichstand in einer Abstimmung das Ergebnis. Wie ist das bei einem Gleichstand der Stimmen im Lehrerrat?

Hier ist der Antrag dann abgelehnt. Die Stimme des Vorsitzes gibt nicht den Ausschlag.

8. Niederschrift

8.1 Muss ein Protokoll geführt werden?

Ja.

Die Beschlüsse des Lehrerrates in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten müssen dokumentiert werden.

9. Verhältnis zu anderen Gremien/Funktionsträgern

9.1 Wann muss der Lehrerrat Kontakt zur Schwerbehindertenvertretung aufnehmen?

Immer dann, wenn eine Angelegenheit vorliegt, die die Interessen von Schwerbehinderten berührt.

Die meisten Angelegenheiten betreffen auch Schwerbehinderte.

10. Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

10.1 Text folgt

11. Gemeinschaftliche Besprechung

11.1 Das MSW meint, hier sei keine Niederschrift vorgeschrieben. Ist das richtig?

Ja, aber nicht sehr praktikabel.

Zumindest, was man verabredet, sollte man kurz notieren und dem Gesprächspartner zur Verfügung stellen.

12. Jährlicher Rechenschaftsbericht des Lehrerrats

12.1 Muss der Rechenschaftsbericht vom Lehrerrat vorher beschlossen werden?

Ja.

Der Bericht muss, wenn nicht im Wortlaut, so zumindest in den Grundzügen beschlossen sei